

Fakten zum Bundesleistungsgesetz für behinderte Menschen und zur kommunalen Entlastung

Ziel: Kommunale Entlastung durch den Bund gemäß Koalitionsvertrag

A. Zunächst: in Höhe von 1 Mrd. € jährlich ab 2014

- Zu erreichen über eine Erhöhung der KdU-Bundesbeteiligung oder eine Umverteilung der Umsatzsteuerpunkte zugunsten der Kommunen.
- Abgelehnt wird die vom Bund für 2014 offenbar beabsichtigte Verrechnung mit der bereits 2012 normierten dritten Stufe der Kostenübernahme bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

B. Sodann: in Höhe von 5 Mrd. € jährlich spätestens ab 2016

Frage: Über welchen Transportweg?

I. Eingliederungshilfe im Rahmen des Bundesleistungsgesetzes

1. Voraussetzungen und zu lösende Probleme:

Für den DLT ist Voraussetzung, dass die kommunalen Haushalte tatsächlich entlastet werden, und zwar in allen Bundesländern.

(S. 88 des Koalitionsvertrags: „Die Gemeinden, Städte und Landkreise in Deutschland sollen weiter finanziell entlastet werden.“)

Probleme:

- Die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe ist in den Ländern unterschiedlich geregelt. In sieben Flächenländern liegt die Finanzierungsverantwortung ganz oder überwiegend beim Land, bei dem daher die unmittelbare Entlastungswirkung eintreten würde. Im Saarland und in Sachsen-Anhalt ist das Land allein zuständig, in Niedersachsen und Rheinland-Pfalz ist überwiegend das Land zuständig, in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpom-

mern und Schleswig-Holstein ist das Land zum vollständigen Belastungsausgleich der weitestgehend übertragenen Aufgaben kraft Landesverfassungsrechts verpflichtet). Bereits in der Gemeindefinanzkommission 2010 haben daher Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände einvernehmlich eine kommunale Entlastung über die Eingliederungshilfe zurückgestellt.

- Eine Verzögerung oder ein Scheitern des Bundesleistungsgesetzes darf die kommunale Entlastung nicht gefährden.
- Es darf nicht zu Leistungsausweitungen kommen, die wiederum von Ländern und Kommunen zu tragen wären und die Entlastung auffressen würden.

(S. 95 des Koalitionsvertrags: „Dabei werden wir die Neuorganisation der Ausgestaltung der Teilhabe zugunsten der Menschen mit Behinderung so regeln, dass keine neue Ausgabendynamik entsteht.“)

Vielmehr bedarf es wegen der ungebrochen steigenden Fallzahlen einer dynamisierten Entlastung.

2. Finanzierungsmöglichkeiten bei der Eingliederungshilfe:

- Bundesteilhabegeld als vom Bund finanzierte vorgelagerte Leistung, die auf die Eingliederungshilfe angerechnet wird (ca. 3,6 bis 4,4 Mrd. €).

Besonderes Problem:

Nicht nur Wohlfahrts- und Behindertenverbände, auch die Länder fordern Leistungsausweitungen. Das Bundesteilhabegeld soll danach unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt werden und einen anrechnungsfreien Selbstbehalt in Höhe von 127 € vorsehen. Dies löst zusätzliche Kosten aus (855 Mio. €). Darüber hinaus ist eine saubere Abgrenzung zur Eingliederungshilfe erforderlich, um Doppelleistungen auszuschließen.

- Beteiligung des Bundes kann an einer Geldleistung Eingliederungshilfe erfolgen.

Besonderes Problem:

Die Eingliederungshilfe ist derzeit kein Geldleistungsgesetz. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist sie ein „Sachleistungsverschaffungsanspruch“. Es bedarf einer inhaltlichen Umgestaltung des sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses. Aus fachlich-inhaltlichen Gründen sowie mit Blick auf die kommunale Selbstverwaltung sollte die Bundesbeteiligung maximal 49 % betragen, um ein Umschlagen in Bundesauftragsverwaltung zu vermeiden.

- Ausgliederung von Bestandteilen der Eingliederungshilfe.
 - Übertragung der Teilhabe am Arbeitsleben, insb. der Werkstätten für behinderte Menschen, auf den Bund/die Bundesagentur für Arbeit (ca. 4 Mrd. €).

Besonderes Problem:

Es bedarf einer Grundgesetzänderung, da der Bund nur in den im Grundgesetz aufgeführten Fällen Gesetze selbst ausführen darf. Dazu gehört bis dato weder die Eingliederungshilfe noch die öffentliche Fürsorge. Zugleich entstehen neue Schnittstellen, da die behinderten Menschen neben der Arbeit auch Leistungen für Wohnen, Freizeit sowie Lebensunterhalt durch die Eingliederungshilfe und kommunale Leistungen erhalten. In Ergebnis werden durch die Abgabe von Aufgaben kommunale Kompetenzen geschwächt.

- Übernahme der vollständigen Kosten für die Pflege pflegebedürftiger behinderter Menschen durch die Pflegekassen, „§ 43a SGB XI“ (ca. 1,5 bis 2 Mrd. €).

Kein Problem:

Dies entspricht einer langjährigen kommunalen Forderung: die versicherten behinderten Menschen erhalten die vollen Versicherungsleistungen der Pflegekassen.

II. Neuverteilung der Umsatzsteuerpunkte zugunsten der Kommunen

In Höhe der für die Entlastung bei der Eingliederungshilfe vorgesehenen 5 Mrd. € können die Umsatzsteuerpunkte zugunsten der Kommunen neu verteilt werden.

Ein Punkt Umsatzsteuerbeteiligung entspricht ca. 2 Mrd. €. Den Kommunen kann aus der zweckungebundenen Vorabbeteiligung des Bundes an der Umsatzsteuer in Höhe von 4,45 v. H. ein Anteil übertragen werden. 5 Mrd. € entsprechen ca. 2,5 v. H..

Diese Lösung ist schnell umsetzbar, systematisch sauber und vermeidet die dargestellten Verwerfungen bei der Eingliederungshilfe. Im Ergebnis verbreitert sie die kommunale Einnahmehasis und wahrt Handlungsspielräume. Das regelmäßige Wachstum der Umsatzsteuer gewährleistet zudem eine Dynamisierung der Einnahmen, die angesichts der ungebrochen steigenden Fallzahlen in der Eingliederungshilfe erforderlich ist.

III. Erhöhung der KdU-Bundesbeteiligung

Auch die Erhöhung der Bundesbeteiligung an den kommunalen Kosten für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II ist eine schnelle und unkomplizierte Lösung. Die Bundesbeteiligung kann im geltenden Rechtsrahmen auf bundesdurchschnittlich 49 % erhöht werden. Sie bietet ein Entlastungspotenzial von 2,4 Mrd. €.

C. Fazit

- **Der DLT hält an der Reform der Eingliederungshilfe unverändert fest.**
- **Gelingt es, ohne neue Belastungen zeitnah eine Entlastung über die Eingliederungshilfe zu erreichen, die vollständig in allen kommunalen Haushalten ankommt, ist dies zu begrüßen. Gelingt dies nicht, darf die kommunale Entlastung nicht blockiert werden. Es müssen daher für die Entlastung andere Wege gefunden werden.**

Berlin, Februar 2014